

Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes für das Jahr 2015

(Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Dezember 2014, Teil II, S. 1077)

Aufgrund des § 9 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SAGTierSG) vom 23. Juni 1976 (Amtsbl. S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1728 über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. November 2010 (Amtsbl. Teil I S. 1420) hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse des Saarlandes am 5. November 2014 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse des Saarlandes (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Stichtag der amtlichen Erhebung ist der 1. Januar 2015, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

(3) Halter von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel, die diese Tiere im Saarland halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden. Hierbei haben die Tierhalter die Zahl der am Stichtag in ihrem Besitz befindlichen Tiere innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mittels eines von der Tierseuchenkasse zugesandten amtlichen Bestandsmeldebogens anzugeben oder per Internet unter www.tsk-sl.de vorzunehmen. Tierhalter, denen keine Meldeunterlagen zugegangen sind, sind verpflichtet, die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse, c/o Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

(4) Halter von Rindern, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, haben ihre Rinder zum Stichtag nicht zu melden. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am 1. Januar 2015 übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT – Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere).

(5) Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters. Für Rinder wird gemäß § 2 Absatz 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die Anzahl von Tieren zugrunde gelegt, die sich laut Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zum Stichtag im Bestand befunden hat.

(6) Tierhalter, die ihren Tierbestand nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist zur Tierseuchenkasse gemeldet haben, können unter Zugrundelegung der Tierzahlen des Vorjahres zum Beitrag für das laufende Jahr veranlagt werden. Dies entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung seines Tierbestandes. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

(7) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart, für die eine Meldepflicht nach Absatz 1 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierhalter verpflichtet, dies der

Tierseuchenkasse unverzüglich zwecks Veranlagung mitzuteilen. Für nachgemeldete Tiere werden Jahresbeiträge erhoben.

(8) Für jede vom Tierhalter zu vertretende nicht fristgerechte Meldung des Tierbestandes und verspätete Beitragszahlung wird vom Tierhalter pro Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben. Kosten (Gebühren und Auslagen), die der Tierseuchenkasse bei der zwangsweisen Einziehung der Beiträge entstehen, gehen zu Lasten des Beitragsschuldners.

(9) Ein Viehhändler mit Sitz im Saarland ist als Tierhalter gemäß Absatz 3 bei der Tierseuchenkasse meldepflichtig. Zur Beitragsveranlagung sind Art und Anzahl der im Jahre 2014 umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine und Schafe bis zum 1. Februar 2015 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 5 vom Hundert der im Jahr 2014 umgesetzten Tiere maßgebend.

(10) Mit den Beiträgen werden auch die im Jahr 2014 angefallenen Kostenanteile, die im Rahmen der Beseitigung von Falltieren (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel) entstanden sind, entsprechend § 5 Abs. 8 SAGTierNebG erhoben. Die Kostenanteile für die Beseitigung von Schweinen werden dem Tierhalter unmittelbar in Rechnung gestellt.

§ 2

Die Tierseuchenkassenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Fohlen), Esel, Maultiere und Maulesel Mindestbeitrag	je Tier 4,00 Euro 6,00 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel (einschließlich Kälber)	
2.1 Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen Mindestbeitrag	je Tier 6,00 Euro 6,00 Euro
2.2 Rinder in Sanierungs- und sonstigen Beständen Mindestbeitrag	je Tier 8,50 Euro 10,00 Euro
3. Schweine (einschließlich Ferkel)	beitragsfrei
4. Schafe (einschließlich Lämmer) Mindestbeitrag	je Tier 1,40 Euro 6,00 Euro
5. Ziegen (einschließlich Lämmer) Mindestbeitrag	je Tier 2,50 Euro 6,00 Euro
6. Geflügel	
a) Hühner	0,06 Euro
b) Enten, Gänse, Truthühner	0,30 Euro
c) Laufvögel	2,00 Euro
Der Mindestbeitrag für Geflügel beträgt für jeden Beitragspflichtigen	6,00 Euro
7. Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler beträgt	50,00 Euro

Für die Anwendung des Beitragssatzes nach Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:
Der Rinderbestand muss zum 31. Dezember 2014 amtlich als BHV1-freier Rinderbestand entsprechend der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. S. 3520) anerkannt worden sein. Maßgeblich für die Anerkennung ist die Einstufung des Betriebes durch das

Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) als BHV1-freier Rinderbestand. Dieses übermittelt den Nachweis der Anerkennung mit Listung bis zum 31. Januar 2015 der Tierseuchenkasse. Erhält der Betrieb den Status der BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr, wirkt sich dies erst bei dem nächsten Stichtag aus.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden ist.

§ 5

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungspflicht beträgt vierzehn Tage.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 1 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 18 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag, die Neuaufnahme einer nicht im Bestand vorhandenen Tierart oder Neugründung eines Bestandes nicht unverzüglich gemeldet und die dann fälligen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

§ 8

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Die von der Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse des Saarlandes am 5. November 2014 beschlossene Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes für das Jahr 2015 wurde vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 1. November 2014 – C1/2014-TSK - genehmigt.

Saarbrücken, den 3. Dezember 2014

Tierseuchenkasse des Saarlandes
Vester

Geschäftsführer